

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

Einsatz von Drohnen in der Landespolizei

und

ANTWORT

der Landesregierung

Eine vom Minister für Inneres und Europa eingerichtete Arbeitsgruppe prüfe Einsatzmöglichkeiten, rechtliche Voraussetzungen und Erfahrungen anderer Bundesländer bei einer polizeilichen Nutzung sogenannter Multi-coptersysteme; für die Jahre 2019 und 2020 sei nach Auffassung des Ministeriums zwar ein Haushaltsansatz von jeweils 50.000 Euro zur Beschaffung von Drohnen vorgesehen (vgl. SVZ vom 3. Februar 2018), für eine Information der Landtagsabgeordneten werde hingegen keine Notwendigkeit gesehen (vgl. SVZ vom 6. Februar 2018).

1. Auf welche Festlegungen der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 wird ein möglicher Einsatz von Drohnen in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen gestützt?
2. Durch wen und mit welchen polizeitaktischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Ergebnissen wurde ein möglicher Drohneneinsatz vor Abschluss bzw. Unterzeichnung der aktuellen Koalitionsvereinbarung geprüft?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Für den Einsatz von Drohnen bedarf es keiner Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, denn bereits seit vielen Jahren dürfen etwa Beweis- und Sicherungskräfte bei gewalttätigen Auseinandersetzungen oder in Gewalt übergehenden Versammlungen auf der Grundlage und im Rahmen geltender Gesetze zur Verfolgung von Straftaten Fotos und Filmaufnahmen im öffentlichen Raum machen. An Drohnen befestigte Kameras können insoweit lediglich ein besseres, weil effektiveres, modernes polizeiliches Hilfsmittel darstellen.

3. Welchen Haushaltstiteln und Erläuterungen des Haushaltsplanentwurfes 2018/2019 der Landesregierung waren bzw. sind für die Jahre 2019 und 2020 Haushaltsansätze von jeweils 50.000 Euro zur Beschaffung von Drohnen zu entnehmen?

Ausgaben für die Beschaffung von Drohnen sind im Titel 0406 812.01 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ veranschlagt (Seite 82 des Haushaltsplanes). Der Planansatz dieses Titels für 2018 beträgt 3.632,6 TEUR; für 2019 sind 2.761,2 TEUR veranschlagt. Der Gesamtansatz des Titels 812.01 untergliedert sich in acht Unterkategorien, die den Erläuterungen auf Seite 83 des Haushaltsplanes entnommen werden können. Die Ausgaben in Höhe von 50 TEUR für die Beschaffung von Drohnen im Jahr 2019 sind der Kategorie 4 „Erwerb von kriminal- und fototechnischem Gerät für LKA und Behörden“ zugeordnet. Hier sind für das Jahr 2019 insgesamt 1.075,9 TEUR für zahlreiche Einzelbeschaffungsmaßnahmen veranschlagt. Für die Jahre 2020 bis 2022 existieren auf dieser Grundlage Vorplanungen für Investitionen, die in der Mittelfristigen Finanzplanung zusammengefasst sind. In diesem Rahmen ist vorgesehen, auch im Jahr 2020 Investitionsmittel für die Beschaffung von Drohnen bereitzustellen.

4. In welchen Gremien des Landtages hat die Landesregierung in welcher Form im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplanes 2018/2019 auf eine vorsorgliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln für eine mögliche Beschaffung von Drohnen im Jahr 2019 oder 2020 verwiesen?

Wie unter Frage 3 bereits dargestellt, enthält der Haushaltsplan in der Zweckbestimmung jeweils Gesamttitelansätze, die in den Erläuterungen weiter konkretisiert werden. Einzelne Beschaffungsmaßnahmen sind nicht gesondert aufgeführt. Bei den Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen waren jeweils Vertreter der Fachabteilungen anwesend, die bei Bedarf detailliert Auskunft zu den im Einzelnen veranschlagten Maßnahmen hätten geben können. Üblicherweise wurde der Haushaltsplanentwurf bei diesen Beratungen nach einer Einführung durch den Ressortvertreter Seite für Seite aufgerufen und so die Möglichkeit eröffnet, zu den Veranschlagungen Nachfragen zu stellen oder weitere Erläuterungen des Fachressorts abzufragen. Zu dem hier in Rede stehenden Titel 0406 812.01 sind im Innenausschuss und im Finanzausschuss keine Nachfragen gestellt worden.

5. Wann wurde die o. g. Arbeitsgruppe eingerichtet?
- a) Wann ist mit Prüfergebnissen zu rechnen?
 - b) In welchen Gremien werden diese Ergebnisse einer politischen Bewertung unterzogen?

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Drohnen“ bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erfolgte mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 09.09.2014.

Zu a)

Die Arbeitsgruppe „Drohnen“ hat im Juni 2015 einen Abschlussbericht zu den Möglichkeiten der Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen in der Landespolizei vorgelegt.

Zu b)

Nach Ansicht der Landesregierung bedurfte es keiner Information über einsatztaktische Mittel, die bereits gesetzlich legitimiert sind. Natürlich steht es dem Innenausschuss frei, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechtes auch über einsatztaktische Mittel zu informieren.